

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1951

Hamburg, 5. Dezember 1951

Nummer 6

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betreffend Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
2. Verordnung betreffend Kollektenplan 1952

II. Verwaltungsanordnungen

1. Voranschlag für das Rechnungsjahr 1952
2. Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1952
3. Erhöhung der Sielbenutzungsgebühr

III. Von der Landessynode

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Mitteilungen

1. Kirchenmusikalische Veranstaltungen
2. Kirchliche Betreuung der in der Schweiz befindlichen deutschen evangelischen Arbeitnehmer, Studierenden, Erholungssuchenden usw.
3. Buchempfehlung
4. Verkauf eines Talars

VI. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VII. Berichtigungen

1. Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949

VIII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung

betr. Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

§ 1

Das Landeskirchliche Frauenwerk ist die Zusammenfassung der Frauen- und Mütterkreise der Gemeinden.

§ 2

Das Landeskirchliche Frauenwerk ist ein gesamt-kirchliches Werk. Es führt seine Arbeit auf der Grundlage des Bekenntnisses der Landeskirche und ihrer Ordnungen durch.

§ 3

Das Landeskirchliche Frauenwerk untersteht dem Landeskirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

§ 4

Die Organe des Landeskirchlichen Frauenwerks sind der Vorstand, die hauptamtliche Leiterin und die Leiterinnen-Konferenz.

§ 5

Dem Vorstand gehören an:

1. Die Referentin oder Beauftragte des Landeskirchenrats als Vorsitzende. Falls eine Referentin nicht vorhanden ist, hat der Referent des Landeskirchenrats Sitz und Stimmrecht in dem Vorstand.
2. Vier auf Vorschlag der Leiterinnenkonferenz durch den Landeskirchenrat zu berufenden Mitgliedern. Die hauptamtliche Leiterin und die Mitarbeiterinnen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Der Landeskirchenrat wählt eine hauptamtliche Leiterin und die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Mitarbeiterinnen. Die Leiterin ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und ist in der Rechnungsführung und in allen Verwaltungsangelegenheiten dem Landeskirchenrat gegenüber verantwortlich.

§ 7

Die Leiterinnenkonferenz der Landeskirchlichen Frauenarbeit besteht aus den Leiterinnen der Frauen- und Mütterkreise der Gemeinden. Sie hat die Aufgabe, alle Mitarbeiterinnen für ihren Dienst in der Gemeinde durch Bibelarbeit, Vorträge, Referate und Aussprachen über den Gang und die besonderen Probleme der gesamten Frauenarbeit in der Landeskirche zu fördern. Sie soll möglichst monatlich zusammenkommen.

§ 8

Die Mittel für die Arbeit werden im Haushaltsplan unter dem Titel „Landeskirchliches Frauenwerk“ bereitgestellt.

§ 9

Mit den Frauenverbänden ist die Landeskirchliche Frauenarbeit in eine Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und weiß sich in besonderem Maße mit dem Verband der Evangelischen Frauenhilfe verbunden.

Hamburg, den 25. Oktober 1951.

Der Präsident des Landeskirchenrats

Dr. Brandis.

(3525)

2. Verordnung betreffend Kollektenplan 1952

Die Kollektenerträge des nachstehenden Kollektenplanes sind, mit Ausnahme folgender Kollekten, ungekürzt bis zum Sonnabend nach dem Sammeltag auf das Bankkonto der Kirchenhauptkasse, Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mohlenhof, oder Postscheckkonto Hamburg 471 79 zu überweisen:

1. Kollekte für die Aeußere Mission am 13. April 1952: Es bleibt jedem Kirchenvorstande überlassen, welcher Mission er den vollen Betrag der Kollekte zuwenden will.
2. Die unter den Nummern 1, 3, 8, 10, 14, 25 und 28 aufgeführten Kollekten können bis zu 50 % für die Hilfsarbeit in der eigenen Gemeinde verwendet werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der ungekürzte Ertrag jeder Kollekte spätestens bis zum Mittwoch nach dem Sammeltag der Kanzlei des Landeskirchenamts aufzugeben ist.

Plan:

1. Am 1. Neujahrstag, 1. Januar 1952, für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche;
2. am 13. Januar, dem 1. Sonntag nach Epiphania, für das Syrische Waisenhaus;
3. am 20. Januar, 2. Sonntag nach Epiphania, für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche;
4. am 3. Februar, letzter Sonntag nach Epiphania, für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie in Hamburg; (Amalie-Sieveking-Diakonissenmutterhaus);
5. am 24. Februar, Estomihi, für die Seemanns-Mission;
6. am 2. März, Invocavit, für die Innere Mission und das Hilfswerk im Osten;
7. am 13. April, Ostersonntag, für die Aeußere Mission;
8. am 20. April, Quasimodogeniti, für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche;
9. am 27. April, Misericordias Domini, für das Jugendwerk der Hamburgischen Landeskirche;
10. am 25. Mai, Exaudi, für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche;
11. am 1. Juni, Pfingstsonntag, für den Verein Diaspora und Gustav-Adolf-Verein;
12. am 22. Juni, 2. Sonntag nach Trinitatis, für die Alsterdorfer Anstalten;
13. am 6. Juli, 4. Sonntag nach Trinitatis, für das Burckhardt-Haus, Berlin;
14. am 20. Juli, 6. Sonntag nach Trinitatis, für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche;
15. am 27. Juli, 7. Sonntag nach Trinitatis, für die Bahnhofsmision Hamburg;
16. am 17. August, 10. Sonntag nach Trinitatis, für den Zentralverein für Mission unter Israel;
17. am 24. August, 11. Sonntag nach Trinitatis, für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evang. Kirche in Deutschland;
18. am 31. August, 12. Sonntag nach Trinitatis, für die Auswanderer-Mission in Hamburg;
19. am 7. September, 13. Sonntag nach Trinitatis, für die innerkirchliche Arbeit und die Werke der Vereinigten Ev.-luth. Kirche Deutschlands;
20. am 14. September, 14. Sonntag nach Trinitatis, für den Landesverband der Inneren Mission in Hamburg;
21. am 21. September, 15. Sonntag nach Trinitatis, für das Rauhe Haus;
22. am 28. September, 16. Sonntag nach Trinitatis, für unversorgte deutsche Missionsfelder;
23. am 19. Oktober, 19. Sonntag nach Trinitatis, für das Männer- und Frauenwerk der Hamburgischen Landeskirche (volksmissionarischer Dienst an Männern und Frauen);
24. am 31. Oktober, Reformationsfest, für den Evang. Bund und Martin-Luther-Bund zu Hamburg (bzw. am 2. November);
25. am 9. November, 22. Sonntag nach Trinitatis, für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche;
26. am 16. November, 25. Sonntag nach Trinitatis, für die oekumenische Arbeit der Ev. Kirche in Deutschland und die Arbeit der Evangelischen Auslandsgemeinden;
27. am 30. November, 1. Advent, für die Hamburger Stadtmission;
28. am 14. Dezember, 3. Advent, für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche in Hamburg.

Hamburg, den 18. Oktober 1951

Der Landesbischof
D. Dr. Schöffel

II. Verwaltungsanordnungen

1. Voranschlag für das Rechnungsjahr 1952.

(bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Die Voranschläge der Landeskirchlichen Aemter sind dem Landeskirchenrat bis zum 15. Dezember 1951 in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Es wird gebeten, diesen Termin unter allen Umständen einzuhalten, da von der fristgerechten Vorlage die rechtzeitige Fertigstellung des Voranschlages der Kirchenhauptkasse abhängt.

Für die Aufstellung des Voranschlages gilt die Anweisung des Landeskirchenrats vom 6. November 1950 — GVM 1951, Seite 1 — sinngemäß.

Hamburg, den 22. November 1951

Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

(491)

2. Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1952.

(bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Die Voranschläge der Gemeinden sind bis zum 15. Dezember dem Landeskirchenrat in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Kirchenvorstände werden gebeten, diesen Termin unter allen Umständen einzuhalten, da von der fristgerechten Vorlage der Gemeindevoranschlägen die rechtzeitige Fertigstellung des Voranschlages der Kirchenhauptkasse abhängt. Formulare stehen in der erforderlichen Anzahl wieder in der Kirchenhauptkasse zur Verfügung.

Für die Aufstellung des Voranschlages gelten die Anweisungen des Landeskirchenrats aus den Vorjahren sinngemäß. Diese sind, außer durch Rundschreiben, in den „Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen der Hamburgischen Landeskirche“ wie folgt veröffentlicht:

Voranschlag 1949 — GVM 1948, Seite 61,

Voranschlag 1950 — GVM 1949, Seite 30,

Voranschlag 1951 — GVM 1951, Seite 2.

Für die Berechnung der Lohnausgaben — Konto 2 — Löhne — sind die im Rundschreiben des Landeskirchenrats an die Kirchenvorstände vom 1. Oktober 1951 festgesetzten erhöhten Gehälter bzw. Stundenlöhne maßgebend.

Die Entscheidung, ob und inwieweit Einsparungen bei einzelnen Ausgabekonten wieder für Mehrausgaben bei anderen Konten herangezogen werden können, trifft die Landessynode.

Hamburg, den 22. November 1951

Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

(491)

3. Erhöhung der Sielbenutzungsgebühr.

Durch Gesetz vom 23. Juli 1951 (veröffentlicht im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1951, Seite 116) hat der Senat die Sielbenutzungsgebühr für das Gebiet der Hansestadt Hamburg ab 1. Oktober 1951 auf 4 vom Hundert des Friedensmietwertes festgesetzt und damit im Stadtgebiet den laufenden Beitrag für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1951 verdoppelt. Die durch diese Erhöhung beim Ausgabekonto 10a entstehenden Mehrausgaben sind auf Antrag des Landeskirchenrates vom Hauptausschuß der Landessynode unter Nr. 53/51 im Vorwege für alle Gemeinden nachbewilligt worden. Zur Eintragung der Nachbewilligung ist die Mehrausgabe der Kirchenhauptkasse bis spätestens 15. November 1951 aufzugeben.

Es wird noch bemerkt, daß nach § 14 des Sielabgabengesetzes (veröffentlicht im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1951, Seite 106) Grundstücke, die durch Kriegseinwirkung zerstört sind und nicht benutzt werden, von der Sielbenutzungsgebühr befreit sind. Ferner wird darauf hingewiesen, daß nach einer Anordnung des Amtes für Wirtschaft die erhöhte Sielbenutzungsgebühr nach dem Verhältnis der Leerraummieten auf Mieter und Untermieter umgelegt werden kann. Von diesem Recht ist Gebrauch zu machen. Die auf Dienstwohnungen entfallenden Beträge sind aus Etatmitteln zu decken.

Hamburg, den 20. November 1951

Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

(472)

III. Von der Landessynode

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Mitteilungen

1. Kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Der Landeskirchenrat weist auf die in dem Verträge zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA (vormals STAGMA) Gesell-

schaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (siehe Amtsblatt der Ev. Kirche in Deutschland, Jahrgang 1951, Heft 10, Nr. 131) getroffenen Vereinbarungen besonders hin.

(307)

2. Kirchliche Betreuung der in der Schweiz befindlichen deutschen evangelischen Arbeitnehmer, Studierenden, Erholungssuchenden usw.

Herr P. Dr. Geller in Genf steht den in der Schweiz befindlichen deutschen evangelischen Haus-, Anstalts- und Hotelangestellten und allen sonstigen deutschen evangelischen Christen, die sich für längere oder kürzere Zeit in der Schweiz aufhalten, sei es in Stellungen, in der Ausbildung oder zur Erholung, gern zur Beratung in seelsorgerlichen und kirchlichen Anliegen zur Verfügung. P. Dr. Geller ist Geistlicher der der EKD angeschlossenen Deutschen Lutherischen Kirche in Genf und dort unter der Anschrift: Rue Verdaine 20 zu erreichen.

(1522)

3. Buchempfehlung.

Der Landeskirchenrat empfiehlt zum Bezuge das

im Kreuz-Verlag GmbH., Stuttgart, erschienene Heft:
Berlin 1951

„Der Deutsche Evangelische Kirchentag
in Wort und Bild“.

Der Preis des 96 Seiten mit über 100 Bildern umfassenden Heftes beträgt 80 Pfg. und 10 Pfg. Porto.

(340)

4. Verkauf eines Talars.

Bei der Firma Emil G. Rudolph, Hamburg 11, Gr. Bäckerstraße, steht ein gebrauchter zweiteiliger Hamburgischer Ornat für schlanke Figur, 1,75 m Größe, mit zwei Krausen, Halsweite 38, zum Verkauf. Der Ornat ist neuwertig. Preis des Ornats DM 250,—, der Krausen je 8,— bis 10,— DM.

VI. Personalien

1. Ausschreibungen.

Hiermit wird die 3. Pfarrstelle an der Martinskirche in Hamburg-Horn zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerbungen mit selbstgeschriebenen Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 31. Dezember 1951 zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. von Pastor Dubbels, Hamburg 34, Horner Landstraße 204, der auch Auskunft erteilt.

(202)

Die in den GVM 1951, Nr. 5, Seite 37, festgesetzte Meldefrist zur Besetzung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Stephanus wird bis zum 15. Dezember 1951 verlängert.

(202)

Die Organisten- und Kantorenstelle in der Kirchengemeinde Alt-Barmbek soll zum 1. April 1952 wieder besetzt werden. Die Kirche ist nach der Zerstörung noch nicht wieder gebrauchsfähig. Die Gottesdienste finden im Saal Hufnerstraße 17a statt, der nur ein Harmonium hat. Die Vergütung erfolgt nach Klasse 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind bis zum 1. Januar 1952 an den Kirchenvorstand Alt-Barmbek z. Hd. des Vorsitzenden, Pastor H. Wilhelm, Hamburg 22, Hufnerstraße 17a, zu richten.

(2310)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen.

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

Der Landeskirchenrat hat Pastor em. Roth, früher Döse, mit Wirkung vom 15. Oktober 1951 dem Friedhofspfarramt kommissarisch zur Dienstleistung zugewiesen.

(202)

Der Landeskirchenrat hat die Gemeindegewerkschaften in der Kirchengemeinde St. Gertrud zur Besetzung freigegeben. Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand St. Gertrud ist Fräulein Ilse Hohmann ab 1. Oktober 1951 mit der kommissarischen Versehung dieser Stelle zunächst bis zum 1. April 1952 vom Landeskirchenrat beauftragt worden.

(235)

Der Landeskirchenrat hat die Gemeindegewerkschaften Margarethe Saul mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 der Bahnhofsmision kommissarisch als hauptberufliche Hilfskraft zugewiesen.

(235)

Auf Grund des Gesetzes zur Aenderung der Anlage I (Besoldungsordnung) zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 werden folgende Beamten befördert:

Inspektor Hans Brüchmann,

Inspektor Emil Franz

mit Wirkung vom 1. April 1951 in die Gruppe 10 der Besoldungsordnung.

(242)

4. Zuweisung von Lehrvikaren.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Pastor Gerhard Sternberg, bisher Hamburger Strafanstalten, scheidet mit Wirkung vom 1. November 1951 aus dem Hamburgischen Staatsdienst aus, um ein Pfarramt in der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr zu übernehmen.

(202)

Pastor Dr. Hans-Werner Surkau, bisher Berne, scheidet mit Wirkung vom 1. November 1951 aus

dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus. Er ist als Dozent an das Pädagogische Institut des Landes Hessen nach Weilburg a. d. Lahn berufen worden.
(202)

6. Todesfälle.

Pastor em. Dr. Friedrich Beneke ist am 1. 11. 1951 nach kurzer Krankheit verstorben.

VII. Berichtigungen

1. Aenderungen im Pastorenverzeichnis 1949.

Seite 8: unter Pastor Körber neue Gemeinde einsetzen: Eppendorf, neue Wohnung: 20, Ludolfstraße 66, Ruf 53 40 12.

Seite 11: Pastor Sternberg streichen.

Seite 11: Pastor Dr. Surkau streichen.

Seite 13: Pastor em. Dr. Friedrich Beneke streichen.

Seite 15: unter Gemeindehelferinnen neu einsetzen: Hohmann, Ilse (komm. St. Gertrud), Hamburg-Fu., Maienweg 299.

Seite 16: unter Gemeindehelferinnen neu einsetzen:

a) Saul, Margarete (komm. Bahnhofsmision), 34, Am Anger 2 bei Fidchen.

b) Schulenburg, Rotraud von der (Fuhlsbüttel), Hamburg-Fu., Hummelsbütteler Kirchenweg 4 bei Bösch.

Seite 22: unter Kirchengemeinde St. Annen neue Anschrift des Kirchenbüros einfügen: 1, Münzstraße 10, Telefon unverändert.

Seite 29: unter Pfarrerkrankenkasse einsetzen: Pastor Dr. M. Henning, Ruf 58 28 07.

VIII. Veröffentlichungen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
